

Stadt Vetschau/Spreewald

| | | | | |
|---|-------------|-----------------------------|------|-------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | BV-StVV-101-09 | | |
| | AZ: | 20-vo | | |
| | Datum: | 22.04.2009 | | |
| | Amt: | Finanzverwaltungsamt | | |
| | Verfasser: | Marina Vogt | | |
| Beratungsfolge | Anw. | Dafür | Dag. | Enth. |
| 28.05.2009 Hauptausschuss | | | | |
| 18.06.2009 Wirtschaftsausschuss | | | | |
| 25.06.2009 Sozialausschuss | | | | |
| 02.07.2009 Hauptausschuss | | | | |
| 16.07.2009 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald | | | | |
| Betreff | | | | |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 und 1. Fortschreibung Investitionsprogramm 2008-2012 | | | | |

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 5, 35 und 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom 03.07.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---------------------------|-----------|---------------|---|-------------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | - € - | - € - | - € - | - € - |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 228.600 | - | 12.651.800 | 12.880.400 |
| die Ausgaben | 228.600 | - | 12.651.800 | 12.880.400 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 61.100 | - | 5.722.400 | 5.783.500 |
| die Ausgaben | 61.100 | - | 5.722.400 | 5.783.500 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 354.400 € auf 381.400 €.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenshaushalt 20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

2) Der beiliegenden Fortschreibung des Investitionsprogramms wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Nach § 30 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Siehe dazu weiter den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2009.

Das beiliegende Investitionsprogramm ist um weitere Schwerpunkte ergänzt worden. Insbesondere sind die Maßnahmen eingeflossen, die im Zusammenhang mit der möglichen Finanzierung aus Mitteln des Konjunkturpaketes II des Bundes festgelegt worden sind.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister